

Wir informieren


Herabsetzung des Grades der Behinderung

Falls sich Ihr Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat oder gesetzliche Regelungen geändert wurden, kann Ihr Grad der Behinderung (GdB) einer Nachprüfung durch die Behörde unterzogen und möglicherweise herabgesetzt werden.

In welchen Fällen kann der Grad der Behinderung (GdB) herabgesetzt werden?

Der GdB kann von der Behörde herabgesetzt werden, wenn

- eine Veränderung Ihrer Gesundheitsstörung eingetreten ist (z.B. wenn die Auswirkungen auf das tägliche Leben nach einer Operation oder aufgrund eines neuen Medikaments geringer geworden sind) oder Gesundheitsstörungen weggefallen sind,
- eine sogenannte Heilungsbewährung eingetreten ist oder
- sich die gesetzlichen Regelungen geändert haben.

 Der GdB darf **nicht** rückwirkend herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung für die Zukunft darf aber auch noch Jahre nach einer wesentlichen Veränderung Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn Ihnen ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

Die Änderung Ihres Gesundheitszustands muss voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten. Das Versorgungsamt beurteilt die Sach- und Rechtslage zum **Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung**.

Was bedeutet der Begriff "Heilungsbewährung"?

Am häufigsten wird der GdB nach einer sogenannten Heilungsbewährung herabgesetzt. Als Heilungsbewährung wird der Zeitraum nach der Behandlung einer Krankheit bezeichnet, in dem der Behandlungserfolg erst abzuwarten ist, da die Möglichkeit eines Rückfalls besteht bzw. der Behandlungserfolg noch nicht mit Sicherheit eingeschätzt werden kann.

Die Heilungsbewährung dauert **grundsätzlich fünf Jahre**. In einigen Fällen (z.B. bei Organtransplantationen und nach der Entfernung bösartiger Tumore im Frühstadium) beträgt die Heilungsbewährung nur **zwei Jahre**.

Die Heilungsbewährung beginnt mit der Entfernung des Geschwulst und endet nur bei einem positiven Verlauf der Erkrankung. Treten also beispielsweise bei einer Krebserkrankung Rezidive oder Metastasen auf, bleibt der hohe GdB bestehen.

Was ist zu beachten, wenn eine Herabsetzung des GdB angekündigt wird?

Das Versorgungsamt schickt Ihnen zunächst ein Anhörungsschreiben zu, in dem Ihnen mitgeteilt wird, dass eine Nachprüfung und eine anschließende Herabsetzung Ihres GdB beabsichtigt sind. Sie haben dann vier Wochen Zeit, sich - schriftlich oder telefonisch - gegenüber der Behörde zu der beabsichtigten Herabsetzung zu äußern. Haben Sie ein Anhörungsschreiben erhalten, ist es wichtig, die verbliebenen

Funktionsbeeinträchtigungen oder gegebenenfalls neue Erkrankungen darzulegen und möglichst durch ärztliche Befundberichte zu untermauern.

Hatte Ihre Behandlung außergewöhnliche Folgen und Begleiterscheinungen, wie beispielsweise lang andauernde schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie, müssen diese gegebenenfalls zusätzlich vom Versorgungsamt berücksichtigt werden.

Solange kein neuer Bescheid ergangen ist, gilt Ihr GdB weiter, selbst dann, wenn Ihr Schwerbehindertenausweis bereits abgelaufen ist. Auch während eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens, das heißt, wenn Sie gegen den Herabsetzungsbescheid Rechtsmittel einlegen, können Sie den ursprünglichen GdB noch für eine geraume Zeit behalten.

Welche Auswirkungen hat die sogenannte Schutzfrist?

Wird Ihnen der Status als schwerbehinderter Mensch schließlich doch rechtskräftig aberkannt, behalten Sie Ihren Schwerbehindertenausweis und den Schutz eines Schwerbehinderten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Abschluss des Verfahrens. Beispielsweise erhalten Sie dann für jeden vollen Monat, in dem der Schwerbehindertenstatus fortbesteht, in Ihrem Arbeitsverhältnis anteiligen Zusatzurlaub. Erst wenn der gesetzliche Schutz erloschen ist, wird Ihr Schwerbehindertenausweis eingezogen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.